

böll.brief

TEILHABEGESELLSCHAFT #18

November 2021

Ein neues Bildungs- und Teilhabegesetz für Deutschland

Kindergrundsicherung,
Infrastruktur und
Digitalpakt 2.0
zusammendenken

**DOROTHEE SCHULTE-BASTA
PROF. DR. MICHAEL WRASE**

 **HEINRICH BÖLL STIFTUNG**

*Das **böll.brief – Teilhabegesellschaft** bietet Analysen, Hintergründe und programmatische Impulse zu Fragen der sozialen Teilhabe und der Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft. Ein besonderer Fokus liegt auf den Politikfeldern Bildung und Wissenschaft, Sozialpolitik, Migration und Diversity.*

*Das **böll.brief** des Bereichs Inland der Heinrich-Böll-Stiftung erscheint als E-Paper im Wechsel zu den Themen «Teilhabegesellschaft», «Grüne Ordnungspolitik», «Demokratie & Gesellschaft» und «Öffentliche Räume».*

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Kernpunkte des Bildungs- und Teilhabegesetzes	4
2 Bundeszuständigkeit und Finanzierungsaufwand	6
3 Schnittstelle Kindergrundsicherung	8
3.1 Konzept Kindergrundsicherung	8
3.2 Schulstarterpaket und Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	9
3.3 Finanzieller Mehraufwand für Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe	11
4 Schnittstelle Digitalpakt 2.0	13
5 Digitale Administrierung der BuT-Leistungen	15
6 Fazit	16
Literaturverzeichnis	18
Die Autor/innen	21
Impressum	21

Zusammenfassung

Ein neues Bildungs- und Teilhabegesetz (BuTG) soll eine Basis für Chancengleichheit von Kindern aus Familien mit geringem Einkommen legen. Mehr junge Menschen können von der Förderung profitieren, indem Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket verbessert und ausgeweitet werden. Ein ergänzender Infrastrukturauftrag gewährleistet, dass an Schulen in sozial benachteiligten Stadtteilen und Gemeinden Lernförderung und soziale wie kulturelle Angebote ausgebaut werden. Ebenso soll ein echter Anspruch auf digitale Teilhabe am schulischen Bildungsangebot eingeführt werden. Gemeinsam mit einer Kindergrundsicherung kann so ein wirklicher Neustart der Familienförderung gelingen, der monetäre, infrastrukturelle und digitale Leistungen dauerhaft miteinander verzahnt sowie soziale Teilhabe und Bildungschancen von armutsgefährdeten Kindern verbessert.

Das hier vorgestellte Konzept basiert auf einem von Michael Wrase und Jutta Allmendinger im Auftrag der Heinrich-Böll-Stiftung erarbeiteten Rechtsgutachten vom April 2021. In diesem haben sie Regelungsmöglichkeiten formuliert, mit denen der Bund im Zusammenwirken mit den Bundesländern die Bildungschancen von Schülerinnen und Schülern aus sozial benachteiligten Familien nachhaltig verbessern und den Anteil von bildungsarmen Schülerinnen und Schülern senken kann (vgl. Wrase/Allmendinger 2021). Einer der Schwerpunkte des Gutachtens liegt auf der Stärkung und dem Ausbau der Leistungen für Bildung und Teilhabe in einem neu zu schaffenden BuTG.

Inwieweit der Vorschlag anschlussfähig ist an die Sondierungsvereinbarungen der Parteien SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom Oktober 2021, wonach Kindern und Jugendlichen unabhängig von der sozialen Lage ihrer Eltern bessere Teilhabechancen ermöglicht werden sollen, ist Gegenstand dieses Papiers. Die Autor/innen widmen sich dabei Schnittstellenproblematiken ebenso wie Kosten und Wirkungen. Auch Zukunftsfragen wie eine mögliche digitale Administrierung der Bildungs- und Teilhabeleistungen werden beleuchtet.

1 Kernpunkte des Bildungs- und Teilhabegesetzes

Kern des Konzepts sind die rechtskreisübergreifende Zusammenfassung und Ausgestaltung der BuT-Leistungen in einem eigenen Bildungs- und Teilhabegesetz (BuTG). Mit dem ausdrücklichen Ziel, die existenzsichernden Bedarfe im Bereich von Bildung und Teilhabe nach Maßgabe der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu garantieren und zu erweitern, sollen Benachteiligungen abgebaut^[1] und eine materielle Grundlage für Chancengleichheit gewährleistet werden.^[2]

Ein Sicherstellungsauftrag löst die relativ schwachen Hinwirkungspflichten des SGB II ab.^[3] Diese beschränken sich bisher auf vorhandene Angebote und garantieren nicht, dass sie auch tatsächlich in ausreichender Weise und Qualität vor Ort in Anspruch genommen werden können. Beispielhaft müssten die Leistungen zur Mittagsverpflegung an allen Schulen mit Ganztagsbetreuung mit Sicherstellungsauftrag bedarfsgerecht aufgebaut werden. Der bisherige Anspruch greift nur, wo ein solches Angebot in schulischer Verantwortung bereits besteht (vgl. Lenze 2017).

So wird in einem neuen BuTG der Individualanspruch der Leistungsberechtigten komplettiert durch eine Infrastrukturverantwortung auf Seiten der Träger. Diese müssen nach dem Gesetz an Schulen mit einem relativ hohen Anteil von mehr als 20 Prozent leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern ein hochwertiges Angebot an Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sicherstellen und tragen dafür die Steuerungs- und Infrastrukturverantwortung (vgl. Wrase/Allmendinger 2021: 26). Hierzu wird ein einheitlicher Träger der Bildungs- und Teilhabeleistungen eingerichtet, der für alle leistungsberechtigten jungen Menschen sowohl für Bewilligung als auch Administrierung der Leistungen zuständig ist (vgl. ebd.: 16 f.). Grundlage ist die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Durchgriffsverbot des Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG. Nach dieser können die Länder für Bundesgesetze, die sie als eigene Angelegenheit ausführen, die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren selber bestimmen und vom Bundesgesetz abweichende Regelungen treffen. So würden die Bundesländer auch im Rahmen des vorgeschlagenen BuTG in eigener Verantwortung

1 Vgl. SGB VIII § 1 Abs. 3 Nr. 1.

2 Diese Formulierung verwendet das in Art. 28 der UN-Kinderrechtskonvention verankerte Ziel der «Chancengleichheit» statt des Begriffs der «Chancengerechtigkeit», wie er in der ursprünglichen Gesetzesbegründung für die BuT-Leistungen im SGB II verwendet wird; vgl. Deutscher (2010): 104.

3 Vgl. SGB II § 4 Abs. 2 S. 2, 3.

entscheiden, wer Träger der Leistungen sein soll.^[4] Die Umsetzung muss durch Landesgesetz erfolgen, sodass sichergestellt ist, dass die Aufwendungen von Kommunen für BuT-Leistungen zukünftig im Rahmen der landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsvorgaben ausgeglichen werden.^[5]

Indem besonders Schulen in sozial benachteiligten Stadtteilen und Gemeinden gestärkt werden, erfahren junge Menschen aus einkommensschwachen Haushalten gezielt eine zusätzliche Förderung. Das Rechtsgutachten von Wrase und Allmendinger sieht für diese Schülerinnen und Schüler eine deutliche Ausweitung bei einzelnen Leistungsarten vor, um dem Auftrag zur Sicherstellung gleicher Bildungschancen auch tatsächlich gerecht zu werden. Die Lernförderung wird aufgrund ihrer zentralen Funktion zu einem eigenen Leistungstatbestand ausgebaut und durch ein Qualifizierungserfordernis aufgewertet. So gelingt es, sie zu einem Instrument effektiver individueller Förderung fortzuentwickeln (vgl. Bartelheimer et al. 2016: 241). Zugleich werden verfassungsrechtlich problematische Bedarfsunterdeckungen, etwa im Bereich der Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe, aufgelöst (vgl. Münder 2011: 240 f.). Es wird ein verfassungsrechtlich erforderlicher^[6] echter Leistungsanspruch auf digitale Teilhabe am schulischen Bildungsangebot eingeführt.

Diese Leistungen sollen zukünftig bei Vorliegen der materiellen Anspruchsvoraussetzungen unmittelbar und ohne bürokratische Barrieren zur Verfügung gestellt werden (vgl. Bartelheimer et al. 2016: 234 f.). Sie werden entweder als Geldleistungen bzw. Direktzahlungen an Anbieter oder als Sach- und Dienstleistungen unmittelbar und bürokratiefrei an die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler erbracht.

- 4 BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 7. Juli 2020 – 2 BvR 696/12. So können die Länder etwa auch entscheiden, die BuT-Leistungen für Schülerinnen und Schüler beim Träger der Schulaufsicht zu verankern, und damit die Unterstützungs- und Förderleistungen in enger organisatorischer Verzahnung mit dem pädagogischen Angebot an den Schulen umsetzen. Sie können die Leistungsverantwortung aber auch weiter bei den Kreisen und kreisfreien Städten belassen oder den Gemeinden als Schulträger überantworten.
- 5 Das ist eine der zentralen Anforderungen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, siehe BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 7. Juli 2020 – 2 BvR 696/12, Rn. 72 ff.
- 6 Vgl. BVerfGE 125, 175, 223; 132, 134, 160.

2 Bundeszuständigkeit und Finanzierungsaufwand

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen folgen einem verfassungsrechtlichen Auftrag, dem sich der Bund nicht einfach unter Berufung auf die Länderzuständigkeit für Bildung entziehen darf.⁷ So hat der Bund in diesem Bereich eine der wenigen Möglichkeiten, ohne Verfassungsänderung die Bildungschancen benachteiligter Schülerinnen und Schüler zu verbessern. Der im BuTG enthaltene Sicherstellungsauftrag für Schulen mit einem hohen Anteil leistungsberechtigter junger Menschen gewährleistet jenseits von Modell- oder Förderprojekten ein dauerhaftes Engagement des Bundes. Mit einer qualifizierten Lernförderung, Leistungen zur digitalen Teilhabe und mehr an der Schule verankerten Angeboten zur kulturellen und sozialen Teilhabe wird eine dauerhafte Infrastruktur aufgebaut, die Chancen von Kindern aus einkommensschwachen Familien verbessern und Bildungs- und Kinderarmut vorbeugen kann.

Dies ist umso dringlicher, als Bildungsarmut weiterhin zu einer zentralen Herausforderung unseres Bildungswesens gehört (vgl. Allmendinger/Solga 2020: 471 ff., Solga 2017: 443 ff.). Eine gute Bildung ist zentrale Versicherung gegen Armut und gesellschaftliche Exklusion (vgl. Allmendinger/Nikolai 2010: 105, 112 ff.). Die dringend notwendigen Mittel für eine Stärkung von Schulen mit besonderen Herausforderungen können nicht allein von den Ländern und Kommunen getragen werden, die heute über 90 Prozent der Gesamtausgaben im Bildungsbereich beisteuern. Vielmehr braucht es ein finanzielles Engagement des Bundes (vgl. Allmendinger et al. 2015: 123, 126). Das vorgeschlagene Bildungs- und Teilhabegesetz ermöglicht solche dauerhaften Bundesinvestitionen und sorgt dafür, dass die Mittel bei denjenigen Schülerinnen und Schülern (und den Schulen) ankommen, wo sie am dringendsten benötigt werden – und die größte Wirkung zeigen können, (vgl. Wrase/Allmendinger [Anm. 2]: 37 ff.).

Für diese Verbesserungen, wie sie im vorliegenden Entwurf vorgeschlagen werden, dürfte auf mittlere Sicht bereits ein zusätzliches finanzielles Engagement des Bundes in Höhe von 1,8 bis 2,4 Mrd. Euro pro Jahr ausreichen, um die Mehrkosten bei zentralen BuT-Leistungen zu decken (vgl. Bonin 2021: 3). Im Vergleich zum Ist-Zustand könnte damit der Umfang von außerhalb der Familien organisierten (Sach-)Leistungen für eine verbesserte Teilhabe von sozial benachteiligten jungen Menschen auf das Doppelte bis Dreifache gesteigert werden. Mehr als 1,5 Millionen Schülerinnen und Schüler – und damit eine sehr große Mehrheit der potenziell Leistungsberechtigten – könnten so

⁷ Grundlegend BVerfGE 125, 175, 246; dazu Wrase/Allmendinger 2021 (Anm. 2): 11 f. mit weiteren Nachweisen.

zusätzlich von BuT-Leistungen erreicht werden. Dies gelänge vor allem durch deutlich verbesserte Leistungen zur digitalen Teilhabe infolge des neu geschaffenen Anspruchs auf Zugang zu einer individuellen IT-Ausstattung, wie sie heute zur gleichberechtigten Teilnahme an schulischen Bildungsangeboten essenziell ist.

3 Schnittstelle Kindergrundsicherung

Bildungs- und Kinderarmut sind zwei Seiten einer Medaille – effektiv und dauerhaft wirksam können beide nur bekämpft werden, wenn es gelingt, neben der finanziellen Besserstellung der Familien auch die Angebotsseite zu stärken, d. h. eine dauerhafte Infrastruktur für qualitativ hochwertige Bildungs- und Teilhabeangebote, insbesondere an Schulen mit vielen leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern, zu schaffen. Der Vorschlag des Bildungs- und Teilhabegesetzes versteht sich neben monetären und digitalen Teilhabeleistungen als Teil eines integrierten Gesamtkonzepts. Umso wichtiger ist es, auch die Schnittstellen zu den anderen beiden Säulen klar zu beschreiben.

3.1 Konzept Kindergrundsicherung

Um Familien materiell besserzustellen und die Bezugsmöglichkeiten von Leistungen zu vereinfachen, steht seit langem der Vorschlag einer Kindergrundsicherung in der Diskussion. Kern des Reformvoransatzes ist eine Zusammenlegung der verschiedenen derzeit bestehenden Transferleistungen für Familien. Die kinderbezogenen Leistungen sollen gebündelt und als eigenständige Leistung ausgezahlt werden, sodass Kinder auch unabhängig vom SGB II abgesichert sind. Zum anderen beinhaltet das Konzept eine allgemeine Anhebung der Leistungshöhe im niedrigen und mittleren Einkommensbereich. Es werden unterschiedliche Modelle diskutiert, die sich hinsichtlich des Sockelbetrags und darin unterscheiden, ab wann und wie stark die einkommensabhängigen Teilbeträge abschmelzen.^[8] Nach dem von der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen vorgelegten Modell soll die Kindergrundsicherung aus einem Garantiebetrug für jedes Kind bestehen, der an die Stelle des aktuellen Kindergeldes tritt. Der Betrag wird dabei so erhöht, dass er dem steuerlichen Kinderfreibetrag für Familien mit höherem Einkommen entspricht (290 €, Stand 2020) (vgl. Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion 2020). Darüber hinaus soll abhängig von den Bedarfen und dem Einkommen der Familie ein «Garantieplus»-Betrag gezahlt werden, durch den bisherige sozialrechtliche Leistungen, insb. die Kinder-Regelsätze nach SGB II, XII und AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz), abgelöst werden (bis 547 € insgesamt, Stand 2020). Indessen ist hier noch einiges ungeklärt, etwa wie genau die einkommensabhängige Staffelung ausgestaltet wird (vgl. Werding/Pehle 2019).

Auch im Sondierungspapier von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP hat man sich auf eine Kindergrundsicherung verständigt. Konkret heißt es dort: «In einem Neustart der Familienförderung sollen bisherige Leistungen in einem eigenen

⁸ Vgl. z. B. Bündnis Kindergrundsicherung, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Die Linke, DGB.

Kindergrundsicherungsmodell gebündelt und automatisiert ausgezahlt werden, sodass sie ohne bürokratische Hürden bei den Kindern ankommen.»^[9] Zu Recht betont das Sondierungspapier, dass die Leistungen zur Stärkung von Bildung und Teilhabe sowie zur Unterstützung von Schulen in benachteiligten Regionen und Quartieren nicht nur im Einklang mit dem familienpolitischen Vorhaben der Kindergrundsicherung stehen. Vielmehr müssen diese Leistungen als notwendige komplementäre Strategien zur Überwindung von Kinderarmut und Bildungsbenachteiligung angesehen werden.

Während die Kindergrundsicherung eine finanzielle Besserstellung von einkommensschwachen Familien bedeutet, wirkt das Bildungs- und Teilhabegesetz vor allem auf der Infrastrukturseite. Finanzielle Leistungen allein können die Bildungs- und Teilhabechancen nicht verbessern, wenn passende, einfach zugängliche, dauerhafte und qualitativ hochwertige Angebote fehlen. Es gibt auch bei den Befürworter/innen der Kindergrundsicherung keinen Zweifel, dass es eine solche Doppelstrategie braucht.^[10]

3.2 Schulstarterpaket und Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Überschneidungen zwischen den im BuTG-Konzept vorgesehenen Leistungen und einer Kindergrundsicherung lassen sich an zwei Punkten diskutieren. So sollen die Leistungen für den Schulbedarf (§ 4 Abs. 3 BuTG-E) (vgl. Wrase/Allmendinger: 24) nach den vorliegenden Plänen etwa der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen als «Schulstarterpaket» zukünftig an alle Familien, die den Garantieplus-Betrag erhalten, automatisch zum Schuljahres- und Schulhalbjahresstart ausgezahlt werden.^[11] Dies ist völlig unproblematisch, da es sich um eine rein finanzielle Pauschale handelt, die in ein zukünftiges Kindergrundsicherungsgesetz «hinübergezogen» werden kann. In der Sache handelt es sich um dieselbe notwendige Leistung, die dann lediglich über die Kindergrundsicherung administriert wird.

9 Ergebnis der Sondierungen zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021).

10 Vgl. Bündnis Kindergrundsicherung: «Unserer Gesellschaft sollte jedes Kind gleich viel wert sein – der Staat muss jedem Kind gleiche Chancen gewähren. Dies muss sich in Form einer besseren sozialen Infrastruktur und in materieller Teilhabe der Kinder auswirken. Auf keinen Fall darf ein Scheingefecht zwischen Geld und Bildung geführt werden, da für beides Geld nötig ist.» www.kinderarmut-hat-folgen.de/download/Buendnis_KGS_Broschuere_Konzept_final_2021.pdf (zuletzt abgerufen am 14.11.21).

11 Vgl. Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion 2020: 2.

Anders verhält es sich mit Überlegungen, die Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 4 Abs. 7 BuTG-E; für Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur und Geselligkeit sowie Unterricht in künstlerischen Fächern) (vgl. Wrase/Allmendinger 2021: 25 f.) im Garantieplus-Betrag der Kindergrundsicherung aufgehen zu lassen (vgl. Blömer et al. 2021: 14). Dies wäre aus mehreren Gründen problematisch. Zum einen würde es bedeuten, dass die besondere Verknüpfung zwischen Individualanspruch und Infrastruktur- bzw. Sicherstellungsauftrag verloren geht. Die betroffenen Familien würden zukünftig einfach mehr Geld erhalten, während auf der anderen Seite die Träger der Bildungs- und Teilhabeleistungen nicht mehr verpflichtet wären, entsprechende kostenfreie und qualitativ hochwertige Angebote – insbesondere auch an und in Kooperation mit Schulen in benachteiligten Quartieren – systematisch zur Verfügung zu stellen (§ 8 BuTG-E) (vgl. Wrase/Allmendinger: 31 f.). Gerade der besondere Effekt, den die BuT-Leistungen auf den Ausbau einer solchen Infrastruktur an Angeboten haben, würde entfallen. Das gilt auch für die bislang in zahlreichen Städten und Kommunen erfolgreich entwickelten Pass-Systeme, mit denen Kinder- und Jugendliche auch über die BuT-Leistungen hinausgehende soziale und kulturelle Angebote kosten- und sozial barrierefrei in Anspruch nehmen können (vgl. Schulte-Basta/Ohlmeier 2019).

Der Verzicht auf soziokulturelle Teilhabeleistungen zugunsten einer rein finanziellen Besserstellung wäre nicht nur ein falsches politisches Zeichen, er wäre vor allem auch kontraproduktiv mit Blick auf das eigentliche Problem. Bildungserfolg hängt in Deutschland noch immer besonders stark vom Elternhaus ab, die Potenziale werden ungleich gefördert. Die letzte PISA-Studie zeigt, dass in Deutschland der Leistungsunterschied von 15-Jährigen aus den einkommensschwächsten Familien im Vergleich zu denjenigen aus den wohlhabenden Familien dreieinhalb Schuljahre beträgt, (vgl. PISA-Studie 2018). Um hier nachhaltig Verbesserungen zu erreichen, braucht es nicht nur mehr Geld für einkommensschwächere Familien, sondern ein ergänzendes verlässliches Netz an qualitativ hochwertigen Angeboten zur Förderung der besonders benachteiligten Kinder und Jugendlichen. Besonders mit Blick auf den ab dem Jahr 2026 bundesweit umzusetzenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder wäre die Streichung der soziokulturellen Leistungen aus dem BuTG kurzsichtig und hätte negative Folgen hinsichtlich des Auf- und Ausbaus eines Angebots an Schulen in benachteiligten Stadtteilen und Regionen (vgl. Graßhoff/Sauerwein 2021). Denn gerade für eine qualitativ hochwertige Ganztagsbetreuung ist der Aufbau einer sozialräumlichen Infrastruktur in Zusammenarbeit mit Sportvereinen, Musikschulen und Trägern, die künstlerische Angebote machen (z. B. Tanz oder Theater), sehr wichtig.^[12] Entsprechende Angebote können nach dem BuTG unmittelbar und kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, während

12 Zu den vielfältigen Kooperationen im Ganztagsbereich mit außerschulischen Trägern siehe Kultusministerkonferenz 2015: 9 ff.

eine rein finanzielle Besserstellung über eine Erhöhung des Garantieplus-Betrags genau das nicht leisten würde.

Natürlich müssten die so bereitgestellten zusätzlichen BuT-Leistungen geeignet sein, die unter den Leistungsberechtigten verbreitete Bildungsarmut effektiv zu verringern. Damit dies gelingt, sind flankierende Maßnahmen – insbesondere im Bereich der Schulentwicklung und Kompetenzvermittlung – wichtig, die eine hinreichende Qualität der zusätzlich finanzierten Angebote gewährleisten. Hierzu gehört auch zu verhindern, dass die Erhöhung des finanziellen Rahmens für die BuT-Leistungen in einer Steigerung der Angebotspreise verpufft. Bei den Leistungen zur Lernförderung sind weitere Absicherungen notwendig; ansonsten sind bei einer reformbedingt stark wachsenden Nachfrage nach entsprechenden Dienstleistungen, besonders vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels im pädagogischen Bereich, Qualitätsverluste nicht auszuschließen (vgl. Bonin 2021: 10). Dabei handelt sich aber um ein grundsätzliches Problem, dem es bei allen schulbezogenen Angeboten und etwa auch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe durch entsprechende Aus-, Weiterbildungs- und weitere Qualifizierungsmaßnahmen entgegenzuwirken gilt.

3.3 Finanzieller Mehraufwand für Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe

Mit Blick auf die Kindergrundsicherung stellt sich die Frage, ob die Aufwendungen für soziokulturelle Angebote nach dem BuTG neben den erhöhten Transferleistungen für Kinder sinnvoll und leistbar sind. Bisher wird nur deutlich weniger als jede(r) fünfte Leistungsberechtigte von den Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe erreicht (vgl. Bonin 2021: 16). Im Status quo verursachen die Pauschalen i.H.v. 15 Euro pro Monat einen Kostenaufwand von 61 Millionen Euro (vgl. ebd.: Tabelle 1). Das Konzept eines Bildungs- und Teilhabegesetzes sieht hier eine deutliche Erhöhung vor, um die Beträge den durchschnittlichen Aufwendungen von Familien mit mittleren Einkommen für entsprechende Leistungen zumindest anzunähern.^[13] Sofern der neu vorgesehene Sonderbedarf für die Teilnahme an Freizeiten von den Anspruchsberechtigten ganz ausgeschöpft wird, steigen Berechnungen zufolge die Ausgaben für die Finanzierung der Bedarfe zur soziokulturellen Teilhabe in einer niedrigen Variante von 61 Mio. Euro auf

13 So kommt Irene Becker: Regelbedarfsbemessung – Methode und Ergebnisse. Eine kritische Bestandsaufnahme. Kurzexpose für die Fraktion Die Linke im Bundestag 2016, S. 24 für das Jahr 2016 auf Durchschnittsausgaben für Spiel/Sport, Kurse etc. sowie Veranstaltungen von ca. 60 EUR im Monat bei Familien ohne Grundsicherungsbezug, worin digitale Freizeitaktivitäten (EDV) sowie konsumierte Bücher (oder Bibliotheksgebühren) etc. nicht einbezogen sind.

336 Mio. Euro jährlich (vgl. ebd.: Tabelle 1). Diese Rechnung geht von der unwahrscheinlichen Annahme aus, dass trotz der deutlichen Verbesserung der Leistungen die Inanspruchnahmequote so niedrig bleibt wie derzeit. Unterstellt man dagegen, in einer hohen Variante, dass sich wegen der starken Ausweitung des Leistungsumfangs die Inanspruchnahmequote gegenüber dem Status quo verdoppelt, sodass die soziokulturellen Teilhabeleistungen nach der Reform gut 330 000 Leistungsberechtigte zusätzlich erreichen, steigt der finanzielle Aufwand dafür auf 612 Mio. Euro pro Jahr. Im günstigen Fall könnten damit etwa 170 000 Leistungsberechtigte mehr erreicht werden als nach den gegenwärtigen Regelungen (vgl. ebd.).

Bei einer geringeren Erhöhung der Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben reduzieren sich natürlich die finanziellen Mehraufwände. Diese Minderung im Vergleich zur hohen und mittleren Berechnungsvariante resultiert aus zwei Faktoren: zum einen aus der direkten Ausgabenersparnis, wie sie die niedrige Variante anzeigt. Zum anderen wird von einer kleineren Zunahme der Zahl derer, die die Leistung tatsächlich beanspruchen, ausgegangen, weil die soziokulturellen Teilhabeleistungen auf niedrigerem Niveau für Leistungsberechtigte nicht so attraktiv sind. Schon bei einer Anhebung der Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben von 15 Euro auf 50 Euro pro Monat entstehen jedoch finanzielle Mehraufwände in der Größenordnung von 150 bis 200 Mio. Euro jährlich (vgl. ebd.). Ein Betrag, der sich gegenüber dem Kostentableau einer Kindergrundsicherung, deren fiskalische Kosten je nach Ausgestaltung zwischen 17,4 Mrd. Euro und 25 Mrd. Euro liegen, bescheiden ausnimmt, aber eine wichtige Basis für qualitativ hochwertige soziokulturelle Angebote legt – vor allem auch an (Ganztags-)Schulen mit vielen BuT-leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern (vgl. Blömer et al. 2021: 8).

4 Schnittstelle Digitalpakt 2.0

Beim zunächst auf fünf Jahre angelegten «Digitalpakt Schule» handelt es sich um ein zeitlich befristetes Investitionsprogramm, mit dem der Bund die Länder und Kommunen beim Aufbau einer digitalen Infrastruktur an den Schulen unterstützt.^[14] Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür findet sich in Art. 104c GG, der dem Bund «Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere, mit diesen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur» erlaubt. Neben der ursprünglichen Verwaltungsvereinbarung gibt es mittlerweile drei Zusatzvereinbarungen, die den Digitalpakt ergänzen: das sogenannte Sofortausstattungsprogramm, ein Investitionsprogramm für die «Administration» sowie für die Ausstattung mit «Leihgeräten für Lehrkräfte» (vgl. Bonin 2021: 3). In ihrem Sondierungspapier streben SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP eine Fortsetzung des Digitalpakts Schule an: «Wir wollen Länder und Kommunen dauerhaft bei der Digitalisierung des Bildungswesens unterstützen (Digitalpakt 2.0).»^[15]

Grundsätzlich handelt es sich beim vorgeschlagenen Bildungs- und Teilhabegesetz und dem Digitalpakt Schule um zwei unterschiedliche Maßnahmen. Überschneidungen ergeben sich lediglich dort, wo es um die digitale Ausstattung der nach dem BuTG leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler geht.

Aufgrund der großen und mit fortschreitender Digitalisierung weiter zunehmenden Bedeutung der digitalen Ausstattung für die Teilhabe an Bildungsangeboten – siehe etwa die Strategie *Bildung in der digitalen Welt* der Kultusministerkonferenz – wird für die Leistungen zur digitalen Teilhabe im Bildungs- und Teilhabegesetz ein eigener Tatbestand eingeführt (vgl. Kultusministerkonferenz 2016). Im Zuge der Coronapandemie hatten bereits verschiedene Sozialgerichte die Anschaffung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler als notwendige Mehrbedarfe anerkannt (vgl. Wersig 2021: 8 ff.), sodass die Bundesagentur für Arbeit mittlerweile eine entsprechende Weisung an die Jobcenter erlassen hat (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2021). Allerdings fehlt es bislang an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, die zur Sicherung der notwendigen

14 Die entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern sind abrufbar unter www.digitalpaktschule.de/de/was-ist-der-digitalpakt-schule-1701.html (zuletzt abgerufen am 14.11.2021).

15 Ergebnis der Sondierungen zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021).

Bildungsbedarfe jedoch verfassungsrechtlich erforderlich ist.^[16] Diese soll nun im Bildungs- und Teilhabegesetz (§ 6 BuTG-E) geschaffen werden; zugleich folgt daraus wiederum ein auf Dauer gestellter Sicherstellungsauftrag (§ 8 BuTG-E) dahingehend, eine entsprechende Infrastruktur in Zusammenarbeit mit den Schulen zur Verfügung zu stellen. Widersprüche zu den Maßnahmen des Digitalpakts ergeben sich dabei nicht. Im Gegenteil: Soweit die Schulen die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler bereits mit entsprechenden (Leih-)Geräten, insbesondere unter Nutzung der Mittel aus dem «Sofortausstattungsprogramm»,^[17] adäquat ausgerüstet haben, ist der Anspruch auf eine angemessene digitale Teilhabe aus § 6 BuTG erfüllt (Nachranggrundsatz, § 7 BuTG-E).^[18] Durch das Sofortausstattungsprogramm wurden vor kurzem bereits 710 000 Schülerinnen und Schüler in Deutschland mit Laptops oder Notebooks versorgt. Ein Teil dieser Digitalausstattung dürfte auch die Zielgruppe der besonders zu fördernden Kinder und Jugendlichen erreicht haben. Hinsichtlich der Kosten muss daher zwischen kurzer und mittlerer Frist unterschieden werden: zusätzliche Ausgaben in der *kurzen* Frist, solange die mit Mitteln des Digitalpakts Schule beschafften Geräte genutzt werden können, und Zusatzausgaben in der *mittleren* Frist, wenn diese Geräte nach einer unterstellten durchschnittlichen Nutzungsdauer von drei Jahren ersetzt werden müssen.

Würde man annehmen, dass 70 Prozent der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler den mit einem BuTG neu zu schaffenden Anspruch auf digitale Endgeräte geltend machen und sämtliche über den Digitalpakt Schule beschafften Geräte an die Zielgruppe gegangen sind, wären in der kurzen Frist gut eine halbe Million Schülerinnen und Schüler zusätzlich mit digitalen Endgeräten auszustatten, mittelfristig sogar gut 1,2 Millionen. Würde hingegen unterstellt, dass zum einen nur 60 (in der Berechnungsvariante 2: 80) Prozent der im Digitalpakt beschafften Laptops und Notebooks derzeit durch leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler genutzt werden und dass zum anderen die Quote der Inanspruchnahme digitaler Endgeräte nach einer Reform etwa 90 (Variante 2: 80) Prozent der Leistungsberechtigten erreichen würde, müssten in der hohen Variante bereits kurzfristig über 1,1 Millionen leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern ein Laptop oder Notebook bereitgestellt werden, in der mittleren Frist sogar fast 1,6 Millionen. Kalkuliert man mit jährlichen Nutzungs- und Servicekosten von 475 Euro je Endgerät, entstünde damit in der kurzen Frist ein finanzieller Aufwand von jährlich etwa 260 Mio. bis 570 Mio. Euro, in der langen Frist von etwa 600 Mio. bis 770 Mio. Euro (vgl. Bonin 2021: 11).

¹⁶ Vgl. BVerfGE 125, 175, 223; 132, 134, 160.

¹⁷ Vgl. Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 («Sofortausstattungsprogramm»), abrufbar unter www.digitalpaktschule.de/files/Zusatzvereinbarung-web.pdf (zuletzt abgerufen am 14.11.2021).

¹⁸ Allerdings muss es sich um tatsächlich «nach Art, Qualität und Umfang gleichwertige» Leistungen handeln, sog. Grundsatz der «Leistungsäquivalenz»; vgl. Wrase/Allmendinger 2021: 30 f.

5 Digitale Administrierung der BuT-Leistungen

Nicht nur die digitale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen muss verbessert werden. Ebenso sollte die Infrastruktur für das öffentliche Verwaltungshandeln im Rahmen der Implementierung eines Bildungs- und Teilhabegesetzes digitaler auf- und ausgebaut werden – auch mit Blick auf die Administrierung und Inanspruchnahme der Aufwendungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe. Einige Städte und Kommunen haben sich hier bereits auf den Weg gemacht und nutzen digitale Pass-Systeme zur Administration von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets.^[19] Darüber können öffentliche und private Anbieter die in Anspruch genommenen anerkannten Bildungs- und Teilhabeleistungen mit der Kommune abrechnen. Pass-Systeme wirken dabei auf drei Problembereiche, die für die Inanspruchnahme von BuT-Leistungen ausschlaggebend sind: Antragstellung, Angebot und Abrechnung. Je nach Wirkkreis liegt ihr Vorteil im Vereinfachen, Verzahnen oder Digitalisieren – oder in einer Kombination der drei Elemente (ebd.) Der Umfang der Leistungen, die darüber abgerechnet werden können, variiert in der Praxis: er umfasst Angebote der Mittagsverpflegung in Kita und Schule und den Teilhabebeitrag, mancherorts auch Kita- und Schulausflüge sowie die Lernförderung. Es handelt sich aber stets um die Sachleistungen des BuTG.

An lokalen Insellösungen oder Leuchtturmprojekten mangelt es nicht, an einer barrierearmen, tragfähigen und effizienten Infrastruktur sehr wohl. Die Digitalisierungsoffensive einer neuen Bundesregierung könnte eine Möglichkeit bieten, den einheitlichen Aufbau digitaler Verwaltungsstrukturen zur Inanspruchnahme der BuT-Leistungen zu unterstützen. So wäre z. B. denkbar, die bestehenden digitalen Pass-Systeme zu einem kosteneffizienten und modernen Tool weiterzuentwickeln, das Administration, Abrechnung und Angebotsmanagement gleichermaßen gewährleistet. Vereinfachen, verzahnen, digitalisieren – ein solches Tool würde das bisherige digitale Abrechnungssystem der Pass-Systeme auf Verwaltungsseite durch eine Webanwendung für die Leistungsanbieter und eine mobile App für Kinder und Jugendliche ergänzen. Von dieser Anwendung könnten alle profitieren. Die digitale Antragstellung und Abrechnung vereinfacht die Bearbeitung und ermöglicht ein effizienteres Verwaltungshandeln. Durch den geringeren Aufwand für diejenigen, die Leistungen erbringen, entstehen zudem Anreize, Kultur- und Sportangebote auszuweiten. Eine Webanwendung wirkt positiv auf die Breite und Übersichtlichkeit der Angebote für die Nutzenden und ermöglicht den Kindern und Jugendlichen einen weitestgehend barriere- und stigmatisierungsfreien Zugang.

19 Vgl. Schulte-Basta/ Ohlmeier 2019: «Zum Zeitpunkt der Recherche nutzten 25 Landkreise und kreisfreie Städte die Bildungskarte und fünf das BuT-Konto. Besonders in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sind die Angebote weit verbreitet. In Mecklenburg-Vorpommern nutzen alle Landkreise eines der beiden Angebote; in Schleswig-Holstein nutzt über die Hälfte die Bildungskarte.»

6 Fazit

Will man auf Seiten des Bundes die Bildungschancen sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler ohne Verfassungsänderung verbessern, sind die BuT-Leistungen eine der wenigen Stellschrauben, wenn nicht derzeit sogar die einzige. Dies ist insbesondere im Rahmen des ab dem Jahr 2026 in Kraft tretenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung von Bedeutung, da damit gerade lernbezogene, aber auch soziokulturelle Angebote am Nachmittag gestärkt werden. Das vorgeschlagene Bildungs- und Teilhabegesetz konzentriert sich genau auf die Kinder und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien, deren Bildungschancen im Durchschnitt signifikant schlechter sind als bei Kindern und Jugendlichen aus Familien mit mittlerem oder hohem Einkommen. Durch den Sicherstellungsauftrag wird gewährleistet, dass sozial benachteiligte junge Menschen einen spürbar besseren Zugang zu Infrastrukturen erhalten, die für ihre soziokulturelle, digitale und Bildungsteilhabe zentral sind. Im Sinne einer umfassenden Teilhabestrategie sind sie damit eine wichtige Ergänzung zu Konzepten für eine bedarfsgerechtere Ausstattung von einkommensarmen Familien mit materiellen Ressourcen.

Quantitativ gelingt das auch durch deutlich verbesserte Leistungen zur digitalen Teilhabe infolge des neu geschaffenen Anspruchs auf Zugang zu einer individuellen IT-Ausstattung. Für sich betrachtet, verursacht diese Leistung unter den vorgeschlagenen Leistungsverbesserungen den höchsten fiskalischen Mehraufwand. Dem gegenüber stehen 1,5 Millionen Schülerinnen und Schüler, die davon profitieren (vgl. Bonin 2021: 14). Qualitativ kommt der Leistungsart Lernförderung eine zentrale Rolle zu. Wenn man davon ausgeht, dass der mit dem neu zu schaffenden BuTG verbundene Auftrag zur Sicherstellung gleicher Bildungschancen sein Ziel weitreichend erfüllt und nach der Reform der mutmaßliche Förderbedarf bei einem Viertel der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler bedient wird, erhöht sich der Aufwand für die Lernförderung von 375 Mio. Euro auf 905 Mio. Euro jährlich. Unter dieser Voraussetzung könnten zusätzlich gut 200 000 Schülerinnen und Schüler, die eine zusätzliche Förderung und Unterstützung benötigen, von den Leistungen der Lernförderung profitieren.

Die im vorgeschlagenen BuTG enthaltenen zusätzlichen Bildungs- und Teilhabeleistungen können teilweise auch auf anderen Wegen für die sozial benachteiligten Kinder und Jugendlichen bereitgestellt werden. So könnte z. B. die Finanzierung der Bedarfe für die persönliche Schulausstattung in einer Kindergrundsicherung aufgehen. Investitionen in die digitale Ausstattung von leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern wiederum könnten auch über eine Fortsetzung des Digitalpakts Schule – im Sinne einer Fortsetzung oder Neuauflage des Sofortausstattungsprogramms – erfolgen. Der erforderliche finanzielle Mehraufwand, um die angestrebten teilhabesichernden Leistungen für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien zu erreichen, bleibt von der Art der Organisation der Leistungsbereitstellung zunächst einmal unberührt. Zentral ist jedoch, Organisationsformen so zu etablieren, dass sie einen möglichst flächendeckenden Zugang

der Zielgruppe zu den Leistungen bzw. möglichst hohe Raten der Inanspruchnahme unter den Leistungsberechtigten gewährleisten und nachhaltig wirken. Dies kann dauerhaft nur mit der hier skizzierten systemischen Verzahnung von bildungs- und sozialpolitischen Maßnahmen erreicht werden.

Literaturverzeichnis

- Allmendinger, Jutta; Nikolai, Rita (2010): Bildungs- und Sozialpolitik: Die zwei Seiten des Sozialstaats im internationalen Vergleich. In: Soziale Welt 61/2010: 105, 112 ff.
- Allmendinger, Jutta et al. (2015): Initiative für eine gesamtstaatliche Bildungsstrategie. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 4/2015: 123, 126.
- Allmendinger, Jutta; Solga, Heike (2020): Bildung. In: Hans Joas/Steffen Mau (Hrsg.), Lehrbuch der Soziologie. Frankfurt am Main, 4. Aufl.: Campus, S. 471 ff.
- Bartelheimer, Peter; Henke, Jutta; Kaps, Petra; Kotlenga, Sandra; Marquardsen, Kai; Nägele, Barbara; Wagner, Alexandra; Söhn, Nina; Achatz, Juliane; Wenzig, Claudia (2016): Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Schlussbericht. Göttingen, Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung.
- Becker, Irene (2016): Regelbedarfsbemessung – Methode und Ergebnisse. Eine kritische Bestandsaufnahme. Kurzexpertise für die Fraktion Die Linke im Bundestag, S. 24.
- Blömer, Maximilian; Litsche, Simon; Peichl, Andreas (2021): Gutachten zum Reformvorschlag «Kindergrundsicherung». München: Ifo Institut.
www.ifo.de/DocDL/ifo_Forschungsberichte_124_Kindergrundsicherung.pdf.
(zuletzt abgerufen am 14.11.2021).
- Bonin, Holger (2021): Bessere Bildungschancen für sozial benachteiligte junge Menschen. Wie ein neues Bildungs- und Teilhabegesetz finanziert werden kann. Böll.brief Teilhabegesellschaft #17, November 2021. Heinrich-Böll-Stiftung: Berlin, S. 3.
- Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion, FAQ zum grünen Konzept für eine Kindergrundsicherung, September 2020. www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/themen_az/familie/pdf/200916-FAQ-Kindergrundsicherung.pdf (zuletzt abgerufen am 14.11.2021).
- Bundesagentur für Arbeit (2021): Weisung 202102001 vom 01.02.2021 – Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht, Berlin. www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202102001_ba146855.pdf (zuletzt abgerufen am 14.11.2021).
- Deutscher Bundestag, Drucksache 17/3404, 26.10.2010, Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

- Graßhoff, Gunther; Sauerwein, Markus (Hrsg.) (2021): Rechtsanspruch auf Ganzttag. Zwischen Betreuungsnotwendigkeit und fachlichen Ansprüchen. Weinheim: Beltz.
- Kultusministerkonferenz (2015): Ganzttagsschulen in Deutschland, Bericht der Kultusministerkonferenz vom 3.12., Berlin.
- Kultusministerkonferenz (2016): Bildung in der digitalen Welt. Strategie der Kultusministerkonferenz, Beschluss vom 8.12. Berlin. www.kmk.org/themen/bildung-in-der-digitalen-welt/strategie-bildung-in-der-digitalen-welt.html (zuletzt abgerufen am 14.11.2021).
- Lenze, Anne (2017): Bildungs- und Teilhabepaket. In: Apel, Peter; Bonin, Holger; Holz, Gerda; Lenze, Anne; Borkowski, Susanne; Wrase, Michael: Wirksame Wege zur Verbesserung der Teilhabe- und Verwirklichungschancen von Kindern aus Familien in prekären Lebenslagen. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.
- Münder, Johannes (2011): Verfassungsrechtliche Bewertung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011 – BGBl. I S. 453. Gutachten für die Hans-Böckler-Stiftung. In: Soziale Sicherheit Extra, Sonderheft September 2011: 87.
- PISA-Studie 2018: Leistungen in Deutschland insgesamt überdurchschnittlich, aber leicht rückläufig und mit großem Abstand zu den Spitzenreitern; Chancengerechtigkeit gilt es weiterhin zu fördern. Paris/Berlin: OECD.
- Schulte-Basta, Dorothee; Ohlmeier, Nina (2019): Passgenau? Bessere Kinderteilhabe durch Pass-Systeme. Böll.brief Teilhabegesellschaft #11 Dezember. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung. www.boell.de/de/2019/12/16/passgenau (zuletzt abgerufen am 14.11.2021).
- Solga, Heike (2017): Bildungsarmut und Ausbildungslosigkeit in der Bildungs- und Wissensgesellschaft. In: Becker, Rolf (Hrsg.): Lehrbuch der Bildungssoziologie. Wiesbaden 3. Aufl.: Springer Fachmedien, S. 443 ff.
- SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021): Ergebnis der Sondierungen, 15.10.2021, Berlin. www.tagesschau.de/sondierungen-153.pdf (zuletzt abgerufen am 14.11.2021).
- Werding, Martin; Pehle, Sebastian (2019): Das Teilhabegeld für Kinder und Jugendliche: Gestaltungsoptionen und Modellrechnungen, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/das-teilhabe-geld-fuer-kinder-und-jugendliche (zuletzt abgerufen am 14.11.2021).
- Wersig, Maria (2021): Digitaler und analoger Schulbedarf außerhalb der Lernmittelfreiheit – Neuregelungen im § 21 SGB II und die Chancen für bessere Teilhabe. In: info also 2021, S. 8 ff.

- Wrase, M.; Allmendinger, J. (2021): Bildungschancen verbessern. Gesetzliche Regelungsmöglichkeiten des Bundes für eine Förderung von sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern, Rechtsgutachten im Auftrag der Heinrich-Böll-Stiftung, Berlin. www.boell.de/sites/default/files/2021-04/Bildungschancen%20verbessern%20Endf.pdf?dimension1=division_bw. (zuletzt abgerufen am 14.11.2021).

Die Autor/innen

Dorothee Schulte-Basta ist Referentin für Sozialpolitik im Bereich Inland der Heinrich-Böll-Stiftung. Dort arbeitet sie insbesondere zu den Themen Familienpolitik, Sozialpolitik und Gaming in der politischen Bildung. Ihr familienpolitischer Schwerpunkt liegt auf der Verbesserung der Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen.

Prof. Dr. Michael Wrase ist Professor für Öffentliches Recht mit den Schwerpunkten Sozial- und Bildungsrecht an der Stiftung Universität Hildesheim und am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB). Seine Forschungsthemen sind Verfassungsrecht, Bildungs- und Sozialrecht sowie Rechtssoziologie, insbesondere Rechtswirkungsforschung.

Impressum

Herausgeberin: Heinrich-Böll-Stiftung e.V., Schumannstraße 8, 10117 Berlin

Kontakt: Dorothee Schulte-Basta, Referat Sozialpolitik **E** schulte-basta@boell.de

Erscheinungsort: www.boell.de

Erscheinungsdatum: November 2021

Lizenz: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Verfügbare Ausgaben unter: www.boell.de/de/boellbrief

Abonnement (per E-Mail) unter: boell.de/news

Die vorliegende Publikation spiegelt nicht notwendigerweise die Meinung der Heinrich-Böll-Stiftung wider.